

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Schul-, Kultur- und Sportamt	Nr. 251/2017
---	------------------------

Betreff:

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur - Aktueller Sachstand

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Berichterstattung: Herr Dr. Börger	11.05.2017

Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	☒ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☐ ja	☐ nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Mit dem sog. **Programm „Gute Schule 2020“** sollen die Kommunen in den Jahren 2017 bis 2020 in die Lage versetzt werden, eine moderne Schulinfrastruktur zu schaffen, um so die Lernbedingungen in den Schulen zu optimieren. Von 2017 an werden im Rahmen dieses Programms von der NRW.BANK **Förderkredite in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro** bereitgestellt. Die Kommunen erhalten die Förderkredite zins- und tilgungsfrei. Das Land wird die **Tilgung von Krediten** in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. Euro und die aus dem Förderprogramm erwachsenden **Zinszahlungen** der Kommunen übernehmen.

Rechtsgrundlage ist das im Dezember 2016 vom Landtag verabschiedete **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW**. Es beinhaltet u.a. das für die Schulen in kommunaler Trägerschaft geltende **Schuldendiensthilfegesetz NRW**.

Die **Abwicklung des Programms** für die Schulen in kommunaler Trägerschaft erfolgt über die **NRW.BANK**.

Nach § 2 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetz NRW bestimmt sich das Gesamtkontingent jeder Kommune jeweils zur Hälfte nach der Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und der Höhe ihrer Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016. Der **Kreis Warendorf** erhält danach ein **Kreditkontingent** von insgesamt rd.

7.200.000 Euro.

Jede Kommune kann jährlich bis zu 25 % ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen. Das **jährliche Kreditkontingent** des Kreises Warendorf in den Jahren 2017 bis 2020 beträgt somit rd.

1.800.000 Euro.

Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch im Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres.

Mit den Mitteln des Programms werden grundsätzlich **alle Investitionen** sowie **Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen** auf kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert. Daneben werden auch **Investitionen in die digitale Infrastruktur** und Ausstattung von Schulen einschließlich der **Anschaffung von Einrichtungsgegenständen** gefördert.

Vom Land NRW ist also die kreditfinanzierte Förderung sowohl von Investitionen als auch von Aufwendungen (konsumtive Maßnahmen) vorgesehen. Kredite, die zur Finanzierung von durch Investitionen geprägten Maßnahmen aufgenommen werden, sollen als **Investitionskredite in der Kreisbilanz** abgebildet werden. Kredite für **konsumtive Maßnahmen** sind nach Landesvorgabe sogar als **Liquiditätskredite** abzubilden.

Die Förderung erfolgt nach **Antragstellung** direkt bei der NRW.BANK. Der Finanzierungsanteil aus dem Programm beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Die entsprechenden **Anträge** können **ab 2017** für das jeweilige Haushaltsjahr entsprechend dem zugewiesenen Kontingent gestellt werden. Die Darlehen werden mit einer **Laufzeit von 20 Jahren**, einer **Zinsbindung von 20 Jahren** und einem tilgungsfreien Jahr vergeben.

Gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Schuldendiensthilfegesetz müssen Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, ein **von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept** erstellen, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen.

Die Verwaltung erarbeitet aktuell ein entsprechendes **Konzept**. Es ist vorgesehen, das Konzept mit einer Beschlussvorlage in der **gemeinsam mit dem Bauausschuss anberaumten Sitzung am 20.06.2017** vorzulegen.

Obwohl auch die Kreisverwaltung die Sanierung und (digitale) Modernisierung vieler Schulen in NRW als dringend notwendig erachtet, wird doch **sehr kritisch** gesehen, dass das Landesprogramm **ausschließlich kreditfinanziert** ist und damit im Ergebnis ein Schuldenprogramm darstellt. Es beinhaltet Maßnahmen, die innerhalb weniger Jahre durchzuführen sind, die letzte Tilgungsrate wird vom Land aber erst im Jahr 2041 bedient und **belastet damit zukünftige Generationen**.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Land zwar für Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen aufkommt, aber die Verschuldung nicht in der eigenen Bilanz abbildet, sondern den Kommunen auferlegt. Damit läuft das Schuldenprogramm diametral dem **Ziel des Kreises Warendorf** sowie dem Grundgedanken des NKF zuwider, **künftige Generationen durch den kontinuierlichen Abbau von Schulden zu entlasten**. Dabei hätte dem Land mit der Schulpauschale ein erprobtes Instrument zur Verfügung gestanden, welches nicht zu einer Bilanz-Verzerrung zugunsten des Landes und zulasten der Kommunen geführt hätte.

Dem Kreis Warendorf ist es in den vergangenen 10 Jahren gelungen, seinen Schuldenstand von rd. 37,4 Mio. € in 2006 auf voraussichtlich unter 20 Mio. € Ende 2017 zu reduzieren. Hierdurch spart der Kreis alleine in 2017 Zinsaufwendungen i.H.v. rd. 1 Mio. € ein und entlastet dadurch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in gleicher Höhe. Der gegenwärtige Schuldenstand des Kreises Warendorf ist der niedrigste seit 35 Jahren. **In den kommenden Jahren soll der Schuldenstand weiter kontinuierlich gesenkt werden, so dass der Kreis in absehbarer Zeit schuldenfrei wird.** Dieses Ziel kann formal natürlich nicht erreicht werden, wenn Landesschulden aus dem Programm bis zu ihrer vollständigen Tilgung im Jahr 2041 in der Kreisbilanz zu führen sind.

Deswegen sollen die Landesschulden aus dem Kreditprogramm „Gute Schule“ in allen Darstellungen des Kreises besonders **kenntlich gemacht und separat ausgewiesen werden. Die kreiseigenen Schulden mit dem momentanen Stand von rd. 20 Mio. € sollen weiter kontinuierlich abgebaut werden.** Auch hierzu wird die Verwaltung zusammen mit dem o.a. Schulmodernisierungskonzept einen Beschlussvorschlag vorlegen.

Zum anderen soll darauf verzichtet werden, mit dem Programm schwerpunktmäßig Maßnahmen mit nur sehr eingeschränkter Haltbarkeit – wie etwa neue Teppichböden oder Wandanstriche – zu finanzieren. Damit soll vermieden werden, dass die ausgewählten Maßnahmen kürzer bestehen bleiben als die vom Land dafür zu tilgenden Kredite.

Die Schulleiter der Schulen in Trägerschaft des Kreises Warendorf werden in der Sitzung erste Anregungen geben, welche notwendigen Maßnahmen aus ihrer Sicht aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Förderprogramms finanziert werden könnten.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat